

Statuten des Vereins

"Europäisches Forum für Freiheit im Bildungswesen–Österreich"

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Name des Vereins lautet: Europäisches Forum für Freiheit im Bildungswesen – Österreich, im Nachfolgenden kurz EFFE genannt.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Wien und der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- 1.3. EFFE ist überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§2 Vereinszweck

- 2.1. EFFE ist ein Zusammenschluss von juristischen Personen, die Vertreter:innen von öffentlichen oder Träger:innen von privaten Schulen sowie Vertreter:innen anderer pädagogischer Institutionen sind, zum Zwecke der Durchsetzung der Bildungs- und Kulturfreiheit.
- 2.2. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- 2.3. Zwecke von EFFE sind
 - a. die Förderung der Forschung auf allen Gebieten der Bildung (zum Beispiel: Schulstrukturen, Pädagogik, Schulpartnerschaft, Autonomie, Demokratiebewusstsein und soziale Kompetenz, Lehrer:innen- aus- und -fortbildung, Erwachsenenbildung), Kultur und allen Belangen des humanitären Zusammenlebens,
 - b. die Unterstützung modellhafter, alternativer, reformpädagogischer Ansätze innerhalb und außerhalb des öffentlichen Bildungssektors,
 - c. die Förderung des Informationsaustausches innerhalb und außerhalb des Bildungssektors,
 - d. die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Qualitäten von Schulen in freier Trägerschaft mit reformpädagogischen Ansätzen,
 - e. Verhandlungen zu Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, um die Existenz von Schulen in freier Trägerschaft zu sichern.
 - f. Regeln der Arbeitsbedingungen im Wirkungsbereich der ordentlichen Mitglieder (Verbände von Schulen in freier Trägerschaft) und im Wirkungsbereich deren Mitglieder (Schulen in freier Trägerschaft).

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.1 und 3.2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.1. Als ideelle Mittel dienen fakultativ:
 - a. Bewusstseinsbildung für Anliegen und Werte alternativer Pädagogik bei Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie der breiten Öffentlichkeit.
 - b. Vertretung gemeinschaftlicher Interessen der Mitgliedsvereine nach außen.
 - c. Unterstützung zur Realisierung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen auf Basis eines humanen, ganzheitlichen, lebensbezogenen, gemeinsamen und gemeinschaftlichen Lernens.

- d. Realisierung von Bildungs- und Kulturpolitik zur Durchsetzung des Vereinszweckes.
- e. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit und Publikationen.
- f. Durchführung von Vorträgen, Diskussionen, Versammlungen, Veranstaltungen aller Art.
- g. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung durch Vertretung geeigneter Forderungen.
- h. Auftreten in der Öffentlichkeit.
- i. Pflege von Kontakten im Bildungs- und Kulturbereich inner- und außerhalb Österreichs.
- j. Sammeln von Informationen und Daten.
- k. Zurverfügungstellung von Serviceleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- l. Organisieren von kulturellen, sportlichen und anderen Aktivitäten zur Förderung des Vereinszweckes.
- m. Herausgabe von Druckschriften und Nutzung der Medien zur Verbreitung der Anliegen privater reformpädagogischer Bildungseinrichtungen.
- n. Teilnahme an und Organisation von Arbeitssitzungen zur Regelung der Arbeitsbedingungen. Teilnahme bei Verhandlungen zu den jährlichen Gehaltsabschlüssen.

3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge.
- b. Erträge aus der Vereinstätigkeit.
- c. Spenden, Subventionen, Schenkungen, Sponsoring, Erbschaften und sonstige Zuwendungen.
- d. Allfällige Erträge aus der Vermögensverwaltung.
- e. Einkünfte aus allfälligen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betriebenen Unternehmen.

3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten, die nicht dem Vereinszweck entsprechen. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a. Ordentliche Mitglieder sind Verbände von Schulen in freier Trägerschaft, die in ihrem Statut sinngemäß den Zweck haben, für freie Bildungs- und Kulturpolitik einzutreten, die Mitgliedskriterien erfüllen und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrages fördern (unterstützende Mitglieder) oder natürliche Personen, die die Vereinsarbeit entweder durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrages fördern (unterstützende Mitglieder) oder sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben jedenfalls passives Wahlrecht und das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung mit beratender Stimme. Als außerordentliche Mitglieder gelten auch die Einzelmitglieder der juristischen Personen.
- c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

4.2. Der Beitritt zu EFFE erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Beitritt gilt als vollzogen, sobald eine schriftliche Beitrittsbestätigung durch den Vorstand erfolgt und der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4.3. Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- b. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und erfolgt jeweils mit Ende des entsprechenden Rechnungsjahres.
- c. Der Vorstand (Beschluss mit Zweidrittelmehrheit) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- e. Durch das Ende der Mitgliedschaft entsteht weder Anspruch auf Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung jemals geleisteter Beiträge.

4.4. Pflichten der Mitglieder sind:

- a. EFFE im eigenen Wirkungsbereich zu fördern und zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- b. Die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren zu entrichten.
- c. Die von EFFE zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Unterlagen fristgerecht beizubringen.

4.5. Rechte der Mitglieder sind:

- a. Inanspruchnahme aller Serviceleistungen und Teilnahme an den Vereinsaktivitäten im Rahmen der Beschlüsse.
- b. Inanspruchnahme von Rechtshilfe und Unterstützungen, soweit sie vorgesehen sind.
- c. Bevorzugte Teilnahme an Veranstaltungen und Kongressen von EFFE.
- d. Einbindung in das Informationsnetzwerk von EFFE.

§5 Organe von EFFE

- a. Die Generalversammlung
- b. der Vorstand,
- c. die Rechnungsprüfer:innen,
- d. das Schiedsgericht.

§6 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet nach Möglichkeit alle drei, aber zumindest alle fünf Jahre statt.

6.1. Folgende Aufgaben sind der Generalversammlung vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, des Rechnungsabschlusses und des Rechnungsprüfberichts.
- b. Entlastung des Vorstands.
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen.
- d. Beschluss über Statutenänderungen.
- e. Beschluss über Auflösung des Vereins und Verwendung eines allfälligen Vermögens gemäß § 10.
- f. Beschluss über Anträge, die vom Vorstand spätestens mit der Einberufung der Generalversammlung an alle Mitglieder schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch per Mail zugesandt werden oder

von einzelnen Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch per Mail beim Vorstand eingebracht wurden.

g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

6.2. Einberufung und Durchführung einer Generalversammlung

a. Die Generalversammlung hat nach Möglichkeit alle drei Jahre aber zumindest alle fünf Jahre stattzufinden.

b. Die Vorbereitung, das Aussenden der Einladung binnen einer zweiwöchigen Frist sowie die Leitung einer Generalversammlung obliegen dem Vorstand. Die Einladung inklusive einer Tagesordnung kann per Post oder elektronisch versandt werden.

c. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Generalversammlung entweder auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Zehntel aller den Mitgliedern zustehenden Stimmen oder auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen sechs Wochen einberufen werden. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu versenden.

d. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja und Nein Stimmen.

e. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organisationen vertreten ist.-Ist dies zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht der Fall, so verschiebt sich der Beginn um eine halbe Stunde, womit die Generalversammlung dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

f. Jedes ordentliche Mitglied von EFFE verfügt über seine Vertreter:innen in der Generalversammlung über je eine Stimme pro angefangene 100 SchülerInnen, die in den Organisationen der jeweiligen juristischen Person gemeldet sind, maximal jedoch zehn Stimmen pro Organisation.

g. Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt wird und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

§7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand führt die Geschäfte von EFFE. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.2. Der Vorstand beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Diese Entscheidung kann bei der Generalversammlung mittels Antrags beeinsprucht werden.

7.3. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, somit jedenfalls aus einem:r Vorsitzenden, sowie ein bis drei Stellvertreter:innen, einem:r Schriftführer:in, einem:r Stellvertreter:in, einem:r Kassier:in sowie einem:r Stellvertreter:in.

7.4. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Vertreter:innen gewählt. Einzelmitglieder können nach einer Einarbeitungszeit vom Vorstand kooptiert werden.

7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und Vertreter:innen von mindestens der Hälfte der Mitgliedsverbände sowie zumindest der:die Vorsitzende oder ihr:e Stellvertreter:in, anwesend sind.

7.6. Die Einberufung erfolgt durch den:die Vorsitzende:n.

7.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsens. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, fasst er Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in diesen Statuten keine Zweidrittelmehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag.

7.8. Der Vorstand muss mindestens dreimal jährlich zusammentreten.

7.9. Ein Vorstandsmitglied kann durch Abwahl, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein aus seiner Funktion ausscheiden. Ein Rücktritt oder Austritt ist gegenüber dem:der Vorsitzenden schriftlich per Post oder elektronisch per Mail bekannt zu geben. Für jedes durch Rücktritt oder Austritt ausgeschiedene Vorstandsmitglied kann der Vorstand eine:n Vertreter:in eines ordentlichen Mitglieds kooptieren. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der verbliebenen Mitglieder notwendig.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

7.10. Der Vorstand ist berechtigt, zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Mitglieder als Beiräte ohne Stimmrecht in einen erweiterten Vorstand zu kooptieren.

7.11. Der:die Schriftführer:in bzw. dessen:deren Stellvertreter:in ist für die Anfertigung der Protokolle von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich. Alle Mitglieder haben das Recht, in diese Protokolle Einsicht zu nehmen.

7.12. Die Funktion des Vorstands ist auf unbestimmte Dauer festgelegt, jedenfalls aber bis zu einer Generalversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl eines Vorstands ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

7.13. Vertretung des Vereins nach außen

a. Der:die Vorsitzende, bei deren Verhinderung der:die Stellvertreter:in, vertritt EFFE nach außen.

b. Offizielle Schriftstücke unterzeichnet der:die Vorsitzende bzw. sein:ihr Stellvertreter:in mit dem:der Schriftführer:in bzw. dessen:deren Stellvertreter:in.

c. Der:die Kassier:in bzw. seine:ihre Stellvertreter:in sowie der:die Vorsitzende sind einzeln bis zu einem Betrag, der vom Vorstand zu bestimmen ist, zeichnungsberechtigt. Über diesen Betrag hinaus zeichnen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

7.14. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

7.15. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung sowie Dienstnehmer:innen anstellen und kündigen und ihnen die Leitung eines Büros und anderer Aufgaben übertragen. Die Verantwortung des Vorstands für die Führung der Geschäfte bleibt davon unberührt.

§8 Rechnungsprüfer:innen

8.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer:innen ist auf unbestimmte Dauer festgelegt aber jedenfalls bis zu einer Generalversammlung auf der die Rechnungsprüfer:innen gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.2. Ein:e Rechnungsprüfer:in kann durch Rücktritt oder Abwahl durch die Generalversammlung aus seiner:ihrer Funktion ausscheiden. Ein Rücktritt ist gegenüber der:dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.

8.3. Die Rechnungsprüfer:innen kontrollieren die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluss von EFFE.

8.4. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Rechnungsprüfer:innen der Generalversammlung zu berichten.

8.5. Zur Wahrnehmung dieser Kontrolle haben die Rechnungsprüfer:innen das Recht, jederzeit in alle Bücher, Protokolle und sonstigen Vereinsunterlagen Einblick zu nehmen, und an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§9 Schiedsgericht

9.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

9.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem:der Vorsitzenden zwei Mitglieder als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Diese vier Schiedsrichter:innen treten zusammen und bestellen einvernehmlich eine:n Vorsitzende:n als fünftes Mitglied des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit entscheidet das Los unter allen für den Schiedsgerichtsvorsitz vorgeschlagenen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, angehören - mit Ausnahme der Generalversammlung.

9.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern bindend.

§10 Auflösung des Vereins

10.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ja und Nein Stimmen beschlossen werden.

10.2. Bei einer Auflösung EFFE oder bei einem Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie EFFE verfolgen. Die Generalversammlung kann darüber in ihrer auflösenden Versammlung detaillierte Beschlüsse fassen.

10.3. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der:die Vorsitzende der:die vertretungsbefugte Liquidator:in.